

Beschlussvorlage

Nr. 2025/FB III/4403

Anlegung eines Fußweges als Freizeitwanderweg gemäß Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) entlang des Langendamm in Jeddelloh II; Antrag des Ortsvereins Jeddelloh II

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| Straßen- und Wegeausschuss | 03.03.2025 | Vorberatung |
| Verwaltungsausschuss | 25.03.2025 | Entscheidung |

Federführung: Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Dienste
Verwaltungsleitung

Verfasser/in: Knorr, Reiner 04405 916-2300

Sachdarstellung:

Der Ortsverein Jeddelloh II / Ostland möchte begleitend zur Kreisstraße 142 – Langendamm – in Jeddelloh II beginnend in Höhe des Grundstückes Langendamm 16 in Richtung Süden bis zur Einmündung der Gemeindestraße Hohendamm eine Wegefläche anlegen. Die Arbeiten zur Herstellung des Weges sollen im Wesentlichen in Eigenleistung des Vereins bzw. aus der Ortschaft heraus geleistet werden. Hinsichtlich der Materialkosten beantragt der Ortsverein die Übernahme durch die Gemeinde Edewecht. Die rechtliche Absicherung der Wegeführung soll über die Ausweisung als Freizeitwanderweg gemäß § 37 NWaldLG erfolgen.

Der detaillierte Antrag des Ortsvereins einschließlich einer Verlaufsskizze und Kostenschätzung ist als **Anlage Nr. 1** beigefügt.

Intention und Vorgeschichte

Bereits bei der Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes für die Dorfregion Edewecht-Ost spielte die Verbesserung der verkehrlichen Situation am Langendamm für die Akteure aus Jeddelloh II die herausragende Rolle. Niedergeschlagen hat sich dies in der Priorisierung des Projektes „Radweg entlang des Langendamms“ im Projektsteckbriefband der Dorfregion Edewecht-Ost. Der seinerzeit formulierte Steckbrief ist als **Anlage Nr. 2** beigefügt.

Mit der Idee wird zum einen eine Wegeführung für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) abseits der sehr schmalen Kreisstraße angestrebt. Im Blick hat die Ortschaft hier insbesondere auch die Schulkinder, die die am Hohendamm gelegene Bushaltestelle aufsuchen müssen. Aber auch die freizeitechnische Erschließung der angrenzenden Bereiche wird als Zweck eines solchen Weges beschrieben, da hierdurch auch die Standorte von Schutzhütten über einen Rundweg verbunden werden könnten.

Auch wenn die Idee ihren Eingang in den Dorfentwicklungsplan gefunden hat, ist nach intensiver Prüfung und eingehender Erörterung mit der Förderstelle festzuhalten, dass eine Förderfähigkeit nach der einschlägigen Förderrichtlinie der Dorfentwicklung nicht gegeben ist. Diese würde nämlich voraussetzen, dass sich durch die Maßnahme eine deutliche Verbesserung innerhalb der Ortslage ergibt. Reine Wegebaumaßnahmen außerhalb der Ortslage sind dagegen nicht förderfähig.

Von Seiten des Landkreises Ammerland als Straßenbaulastträger für die Kreisstraße 142 wird für den Bau eines Radweges am Langendamm kein Erfordernis gesehen. Zumal für eine derartige umfassend auszuführende öffentliche Maßnahme mit erheblichen Kosten zu rechnen wäre.

In rein praktischer Hinsicht steht außerdem für einen durchgehend ab der Ortslage bis zum Hohendamm verlaufenden Weg insbesondere im nördlichen Abschnitt nicht die erforderliche Fläche zur Verfügung.

Lösungsvorschlag des Ortsvereins

Um die Kosten niedrig zu halten, beabsichtigt der Ortsverein nunmehr deshalb lediglich die Herstellung eines Schotterweges (wassergebundene Decke). Der Bau soll so ohne tieferegehende Erdarbeiten erfolgen können, so dass der naturschutzfachliche Eingriff ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden könnte.

Es soll nur der südliche Abschnitt mit einer Länge von rd. 750 m hergestellt werden. Hier steht ausreichend Platz zur Verfügung. Außerdem sind in diesem Abschnitt lediglich drei Eigentümer betroffen, von denen durch den Ortsverein bereits die grundsätzliche Zustimmung zur Inanspruchnahme der erforderlichen Flächen eingeholt werden konnte. Auch von den Pächtern der Flächen liegen dem Ortsverein die Zustimmungen vor.

Zur rechtlichen Absicherung der Wegeführung schlägt der Ortsverein das Instrument des Freizeitwanderweges vor.

Bewertung der Verwaltung

Erfordernis und Zweckmäßigkeit

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich beim Langendamm um eine Kreisstraße. Für den Ausbau bzw. die Ausstattung der Straße mit z. B. einem Fahrradweg wäre somit der Landkreis Ammerland zuständig. Allein schon angesichts der bautechnischen Herausforderungen und der damit verbundenen Kosten für die Herstellung eines richtlinienkonformen Radweges ergibt sich, dass nicht mit dessen Bau durch den Landkreis zu rechnen ist.

Aus den Zahlen zur Verkehrsbelastung sowie der verkehrlichen Bedeutung des Langendamms ergibt sich für den Landkreis darüber hinaus auch in dieser Hinsicht kein zwingender Handlungsbedarf für bauliche Maßnahmen.

Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass für Radfahrer und Fußgänger auf diesem Straßenabschnitt derzeit schlechte Bedingungen bestehen. Die schon im Projektsteckbrief beschriebenen Umstände sind somit durchaus nachvollziehbar.

Zwar könnte mit der Beschränkung nur auf den südlichen Abschnitt nicht auf der gesamten Länge eine Trennung des Fußgänger- Fahrradfahrerverkehrs vom motorisierten Verkehr erreicht werden. Allerdings wird gerade dieser Abschnitt durch eine enge Fahrbahnsituation auf „Dammlage“ mit gleichzeitig kurvigem Verlauf geprägt, so dass gerade dieser Streckenabschnitt für Radfahrer / Schulkinder abschreckend wirkt.

Naturschutzfachlich und Rechtlich

Mit der Beschränkung auf den südlichen Abschnitt könnten die Eingriffe in den Naturhaushalt relativ geringgehalten werden. Die Anlegung eines Weges parallel zum Langendamm könnte auch durchgeführt werden, ohne dass die dort stehenden Eichen beeinträchtigt werden, sofern die Vorgaben aus dem als **Anlage Nr. 3** beigefügten Gutachten beachtet werden.

Mit dem Instrument des Freizeitwanderweges gemäß § 37 ff. NWaldLG besteht grundsätzlich eine geeignete rechtliche Grundlage für die Herstellung, Unterhaltung und öffentliche Nutzung der Wegefläche (siehe hierzu **Anlage Nr. 4**).

Die Unterhaltung der Wegefläche unterfiele in die Verantwortung der Gemeinde. Erfahrungsgemäß würde dies für einen Weg dieser Länge und Qualität einen jährlichen Unterhaltungsaufwand von etwa bis zu 5.000 € bedeuten.

Die Benutzung würde auf eigene Gefahr erfolgen. Für die Herstellung wäre lediglich die Zustimmung der Flächeneigentümer erforderlich. Diese könnten wiederum eine Nutzungsentschädigung verlangen die sich im Wesentlichen an der Höhe des üblichen Pachtzinses zu orientieren hätte.

Kosten

Aufgrund der bekannten Haushaltslage scheidet die Kostenträgerschaft über den gemeindlichen Haushalt derzeit aus.

Dies gilt letztlich auch, obwohl durch die Bauweise als Schotterweg eine kostenreduzierte Bauweise möglich ist und vom Ortsverein ein hohes Maß an Eigenleistung in Aussicht gestellt wird. Der Unterhaltungsaufwand im mittleren vierstelligen Bereich (s. o.) wäre als zusätzliche jährliche Belastung im Haushalt der Gemeinde zu berücksichtigen.

Es handelt sich nicht um ein vorrangig priorisiertes Vorhaben. Vielmehr wäre es aufgrund des fehlenden Erfordernisses als rein freiwillige Leistung zu betrachten – zumal es sich bei dem Langendamm um eine Kreisstraße handelt und der Wegeabschnitt an „freier Strecke“ und damit in der Zuständigkeit des Landkreises läge, sollte dort ein klassischer Fahrradweg gebaut werden.

Fördermittel

Eine Befürwortung der Maßnahme kommt daher nach Auffassung der Verwaltung nur in Betracht, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderfähig wäre.

Wie durch das Regionalmanagement der Verwaltung bereits bestätigt wurde, wäre die Maßnahme dem Grunde über LEADER-Mittel der Region Parklandschaft Ammerland förderfähig.

Die für die Parklandschaft Ammerland zur Verfügung stehenden Mittel sind derzeit allerdings durch konkrete Projekte gebunden. So wird z. B. auch die Umgestaltung des Landschaftsparks beim Alten- und Pflegeheim im ersten Bauabschnitt hierüber gefördert.

Nach Auskunft des Regionalmanagements sind aber im Laufe des Jahres noch Mittelzuflüsse zu erwarten, da in einigen Förderregionen nicht alle verfügbaren Förderbudgets ausgeschöpft wurden.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte daher zunächst die Entwicklung hierzu ist beobachtet werden. Sobald Klarheit über die Höhe zusätzlicher Mittel besteht, könnte über die Weiterverfolgung des Antrages abschließend entschieden werden.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Die Herstellung einer Wegefläche ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die sich auch auf das kleinräumige Klima auswirken können. Durch den Verzicht auf die Herstellung eines klassischen Radweges kann sowohl der Eingriff in Natur und Landschaft einschließlich kohlenstoffhaltiger Böden deutlich verringert werden. Außerdem kann mengen- und materialmäßig die Maßnahme deutlich klimaschonender durchgeführt werden. Zudem kann durch den Weg der nicht motorisierte Individualverkehr gestärkt werden.

Finanzierung:

Eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Edewecht kommt nicht in Betracht. Es ist zu prüfen, ob aus den noch für die Region Parklandschaft Ammerland zu erwartenden LEADER-Mitteln unter Berücksichtigung weiterer Anträge eine Finanzierung der Maßnahme erreicht werden kann.

Im Falle einer Durchführung der Maßnahme wäre für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an dem Weg mit laufenden jährlichen Kosten im mittleren vierstelligen Bereich zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Die vom Ortsverein Jeddelloh II vorgelegte Planung eines Weges entlang des Langendamms in Form eines Freizeitwanderweges gemäß § 37 ff. NWaldLG wird insbesondere mit Blick auf die Bereitschaft zur Einbringung erheblicher Eigenleistungen grundsätzlich befürwortet.

Über die Durchführung der Maßnahme und die Aufstellung eines Freizeitwegeplanes gemäß § 37 NWaldLG wird erst entschieden, wenn eine Förderung aus LEADER-Mitteln erfolgen kann.

Sobald hierüber Klarheit besteht, wird die Verwaltung den Antrag wieder zur Beratung vorlegen. Die abschließende Entscheidung hat unter Berücksichtigung und Abwägung mit weiteren Anträgen auf Förderung aus LEADER-Mitteln zu erfolgen.

Anlagen:

- Antrag des Ortvereins Jeddelloh II mit Anlagen
- Projektsteckbrief aus Dorfentwicklungsplan
- § 37 ff. NWaldLG
- Stellungnahme Baumbüro Schöpe